

## **Anlage**

**zu § 5 Abs.1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 15. Mai 2018 incl. Änderung vom 23.11.2021**

### **Kostenverzeichnis**

#### **1. Personalkosten**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)   | 16,80 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 12,00 Euro |

#### **2. Fahrzeuge**

##### **a) genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Aus der VOKeFw sind nur die Sätze für die Fahrzeuge der Stadt Heitersheim anzuwenden.

Da im Lauf der Jahre neue Fahrzeuge erworben bzw. ausgemustert werden, sind im Folgenden alle Pauschalsätze aufgeführt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1 34 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2 162 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters 121 Euro,
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 20 Euro,
5. Kommandowagen 16 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 43 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 63 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF 83 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10 120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 135 Euro,

11. Löschgruppenfahrzeug LF 20 170 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS 133 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 95 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000 120 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000 154 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW 51 Euro,
18. Rüstwagen RW 187 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G 146 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12 223 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12 264 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T
  - a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 20 Euro,
  - b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg 25 Euro,
  - c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse 54 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1 25 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2 54 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF 70 Euro.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.